

**118. Wann muß der verantwortliche Leiter eines geschäftlichen Unternehmens sich die Kenntnis eines seiner Angestellten von einer bestimmten Tatsache als eigene Kenntnis anrechnen lassen?**

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1921 i. S. Mannh. B. G. (Wett.)  
w. Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Grundbesitzer (Gl.). VII 330/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die ein Nachwachunternehmen betreibt, ist als Inhaberin dieses Unternehmens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. In der Zeit vom Oktober 1917 bis Februar 1918 wurden in den von ihr zur Bewachung übernommenen Räumen mehrerer Firmen Einbruchsdiebstähle verübt. Die Klägerin ist wegen der Schäden mit der Begründung in Anspruch genommen worden, daß die Bewachung bei einigen Firmen zur Zeit des Einbruchs gar nicht, bei einer Firma nicht ordnungsmäßig ausgeführt worden sei. Sie hat Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet sei, für die Schäden zu haften, die ihr durch ihre Inanspruchnahme für die Einbruchsdiebstähle drohten, und sie von den schon gegen sie erhobenen Ansprüchen zu befreien.

Das Landgericht entsprach der Klage. Das Kammergericht erkannte auf einen Eid des Direktors der Klägerin. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil aufgehoben.

## Gründe:

... In Erweiterung des § 152 VersVG, wonach von der Versicherung ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, welche den Eintritt der Tatsache, für die sie dem Dritten verantwortlich sind, vorsätzlich herbeigeführt haben, bestimmt § 1 III 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, daß auch solche Versicherungsansprüche dem Versicherungsschuze nicht unterliegen, die durch Mangelhaftigkeit der von dem Versicherungsnehmer gelieferten Arbeiten verursacht sind, wenn dem Versicherungsnehmer die Mangelhaftigkeit bekannt war. Nun hat der Berufungsrichter auf den Eid des Direktors der Klägerin, B., erkannt, ob er an den Tagen, die den nächtlichen Einbrüchen vorhergingen; keine Kenntnis davon gehabt hat, daß die von der Klägerin zu bewachenden Räumlichkeiten dieser Kunden in der Nacht unbewacht blieben. . . . Der Revision muß zugegeben werden, daß es auf die Kenntnis des Direktors nicht ankommt, sondern daß nach Lage der Sache die Kenntnis eines Angestellten von dem Mangel der Bewachung im Einzelfalle genügt, wenn einem solchen die Entgegennahme der Meldungen, daß ein Bezirk mangels Personals unbewacht bleiben müsse, und die formularmäßige Benachrichtigung der davon betroffenen Kunden allgemein aufgetragen worden ist. Wenn der verantwortliche Leiter eines geschäftlichen Unternehmens dessen Innenbetrieb in der Weise regelt, daß Tatsachen, deren Kenntnis von Wichtigkeit ist, nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Angestellten zur Kenntnis genommen werden, so muß er sich im Verhältnis zu einem Dritten, der aus der Tatsachenkenntnis Rechte herleitet, die Kenntnis des Angestellten wie eine eigene anrechnen lassen. Wenn auch der Angestellte nicht sein Stellvertreter im Willen ist, eine Willenserklärung überhaupt nicht in Betracht kommt, so ist er doch zum Wissensvertreter bestellt, und der Leiter des Unternehmens würde in einem solchen Falle gegen Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr verstoßen, wenn er aus der inneren Geschäftsverteilung dem Dritten gegenüber den Einwand der Unkenntnis herleiten wollte. . . .